

werden, ob Gepäckstücke während des Transports eventuell geöffnet wurden. Diese Arbeitsweise erleichtert erheblich ggf. notwendig werdende Nachforschungen bei eventuellen Effektenverlusten. Voraussetzung ist jedoch, daß die verwendeten Plomben die erforderliche Größe haben, damit die geprägte Nummer, die oft dreistellig ist, vollständig abgelesen werden kann.

Die festgelegte Arbeitsweise bedarf der strikten Durchsetzung insbesondere in den Fällen, in denen das Eigengeld der Verhafteten bzw. Strafgefangenen den Werteffekten beigelegt und mit ihnen versandt wird. Deshalb ist, um spätere Ansprüche auszuschließen, das mitzusendende Bargeld dem Verhafteten bzw. Strafgefangenen vorzuzählen und in seinem Beisein zusammen mit den anderen Werteffekten in den Werteffektenbeutel zu legen. Der Werteffektenbeutel ist sofort danach zu plombieren.

Nach Ankunft in der aufnehmenden UHA oder StVE bzw. dem JH sind vor den Augen des Verhafteten bzw. Strafgefangenen die Unversehrtheit des Werteffektenbeutels und seiner Verplombung und das einliegende Bargeld sowie die Werteffekten auf Vollzähligkeit zu prüfen. Dabei eventuell auftretende Differenzen sind protokollarisch zu erfassen und — gegebenenfalls unter Einschaltung der K — aufzuklären.

6.6. Anfertigung von Führungsberichten

Führungsberichte dienen der Einschätzung des Gesamtverhaltens Strafgefangener.²⁸ Sie sollen vor allem Aufschluß über die typischen Leistungs- und Verhaltensbesonderheiten, über die während des Vollzugs der Strafe erreichten Erziehungsergebnisse sowie über die sich sichtbar im Verhalten äußernden charakterlichen und bewußtseinsmäßigen Veränderungen geben. Ferner sollen sie erkennen lassen, welche Einstellung der Strafgefangene zur Straftat hat und in welcher Art und Weise sich der Wille zur Wiedergutmachung bemerkbar macht. Ergeben sich aus der Strafsache Verpflichtungen zu Schadenersatz, dann reicht z. B. nicht aus, wenn im Führungsbericht nur die inzwischen abgezahlte Summe genannt wird, sondern es muß gleichzeitig zum Ausdruck kommen, ob diese Wiedergutmachung den **Möglichkeiten** des Strafgefangenen entspricht. Bekanntlich sind die Voraussetzungen zur Abzahlung finanzieller Forderungen bei den einzelnen Strafgefangenen sehr unterschiedlich und hängen mit davon ab, ob der Strafgefangene für mehrere Kinder Unterhalt zu zahlen hat oder ob keine Unterhaltsverpflichtungen bzw. andere finanzielle Forderungen bestehen; ob der Strafgefangene aufgrund seiner körperlichen Konstitution u. a. Faktoren in einem Bereich zur Arbeit eingesetzt ist, wo eine hohe